

TOP 11



Kurt Römer (Fraktionsvorsitzender)
Dr.-Schmitt-Str. 27
55452 Guldenthal
Tel: 06707/1037

E-mail: roemer@gruene-kh.de

GRÜNE Fraktion, Dr.-Schmitt-Str. 27, 55452 Guldenthal

Verbandsgemeindeverwaltung
Langenlonsheim-Stromberg
z. Hd. Herrn Bürgermeister Cyfka
Nahweinstraße 80
55450 Langenlonsheim

| | | | | | | |
|--|---|----|---|---|---|----|
| Verbandsgemeindeverwaltung LANGENLONSHEIM-STROMBERG | | | | | | |
| 13. April 2023 | | | | | | |
| 1 | 2 | 2K | 3 | 4 | 5 | Ti |
| X | | | | | | |

Guldenthal, den 12.04.2023

Antrag zur nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates

Zuschuss für den Bau von privaten Regenwasserspeichern

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Cyfka,

der Verbandsgemeinderat hat im vergangenen Jahr beschlossen ein Hochwasservorsorgekonzept zu erstellen. Die ersten Ergebnisse wurden in den Ortsgemeinden schon vorgestellt, so wie in Guldenthal. Es wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass das Zurückhalten von Regenwasser eine Möglichkeit ist, Schäden zu mindern.

Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen hat eine Richtlinie erstellt, wonach Zuschüsse für den Bau von Zisternen gewährt werden.

Wir beantragen für unsere Verbandsgemeinde ebenfalls eine Richtlinie zu erstellen. Die Richtlinie der VG Simmern-Rheinböllen ist als Muster beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

(Kurt Römer)
Fraktionsvorsitzender

Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Brauchwasser in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen

I. Rechtliche Grundlagen

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung – Allgemeine Wasserversorgungssatzung – der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen vom 30.04.2020 ist die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für Garten- und Rasenbewässerung, von dem allgemeinen, nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung bestehenden Benutzungszwang, ausgenommen. Für eine Brauchwassernutzung im Haus kann nach § 8 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung auf Antrag ebenfalls eine Befreiung oder Teilbefreiung erfolgen.

Dies setzt jedoch voraus, dass die hierfür technischen Voraussetzungen (unabhängiges Rohrnetzsystem, das keinerlei Verbindung zum System der Trinkwasserversorgung hat) gegeben sind.

II. Förderzweck

Die Förderrichtlinie soll einen Anreiz schaffen, um Bevorratungsmöglichkeiten für eine Regenwassernutzung, sowohl im häuslichen wie außerhäuslichen Bereich und zur Bewässerung von Sportstätten zu schaffen, um insbesondere bei länger anhaltender Trockenheit die Verwendung von Trinkwasser aus dem Netz der Verbandsgemeindewerke Simmern-Rheinböllen - Eigenbetrieb Wasserversorgung - zu reduzieren.

III. Förderkriterien

Die Förderrichtlinie sieht folgende Fördervarianten für die Nutzung von Niederschlagswasser vor:

1. Nutzung von Niederschlagswasser zu Bewässerungszwecken auf privaten Grundstücken

Hier wird der erstmalige Kauf und die erstmalige Einrichtung privater Regenwasserspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2,0 m³ gefördert, wenn sie derart mit einer Dachentwässerung verbunden sind, dass der Regenwasserspeicher automatisch bis zum Höchststand befüllt wird. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass das gesamte Regenwasser auf dem Grundstück zur Bewässerung von Grundstücksflächen/Gartenanlagen verwendet werden kann. Hierzu soll ein Verbrauchsrichtwert von 0,200 m³ je m² Grün- bzw. Gartenfläche vorhanden sein.

2. Sammlung von Niederschlagswasser zur regelkonformen Nutzung im Haushalt für die Toilettenspülung

Gefördert wird der erstmalige Kauf und die erstmalige Einrichtung privater Regenwasserspeicher zur regelkonformen Nutzung von Brauchwasser im Haushalt, wenn der Antragsteller eine fachmännisch erstellte Planung vorlegt. Es werden Anlagen gefördert, die derart mit der Dachentwässerung verbunden sind, dass der Regenwasserspeicher automatisch bis zu einem Höchststand befüllt wird. Wird das gesammelte Brauchwasser zusätzlich noch zur Grundstücksbewässerung genutzt, ergibt sich hieraus keine weitere Fördermöglichkeit nach Ziffer 1.

3. Nutzung von Brauchwasser zur Bewässerung von Sportanlagen und Grünflächen durch Vereine

Es wird die erstmalige Einrichtung von Anlagen zur Nutzung von Brauchwasser zur Bewässerung von Sportanlagen und Grünflächen durch Vereine gefördert. Neben der Nutzung von Niederschlagswasser, ist auch die Nutzung alternativer Wasservorkommen förderfähig.

Gefördert werden die Einrichtung von Brauchwasserspeichern in Form von Zisternen und Wasserbecken sowie von Anlagen zur Beibringung des Wassers (Rohrleitungen zu Quellen).

4. Sonderfälle

Soweit geeignete Maßnahmen zur Förderung beantragt werden, die auf eine effiziente Nutzung von Niederschlagswasser und somit einer Einsparung von Trinkwasser ausgerichtet sind, jedoch nicht von den Fördervarianten 1 bis 3 erfasst werden, behält sich der Werkausschuss die Entscheidung über eine Förderung als Sonderfall vor.

IV. Träger der Maßnahme/Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Private und öffentliche Grundstückseigentümer im Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen
- Vereine und kommunale Gebietskörperschaften, die für die Unterhaltung von Sportanlagen zuständig sind

V. Förderhöhe und Förderverfahren

Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen fördert die Maßnahmen zur Nutzung von Brauchwasser wie folgt:

1. Nutzung von Niederschlagswasser zu Bewässerungszwecken auf privaten Grundstücken:
Höhe der Förderung bei einem Fassungsvermögen
ab 2,0 m³: 200,00 €
jedoch maximal in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten.

2. Sammlung von Niederschlagswasser zur regelkonformen Nutzung im Haushalt für Toilettenspülung
Höhe der Förderung pro m³ Fassungsvermögen: 500,00 €
Die Förderung ist auf maximal 1.000,00 € je Förderantrag begrenzt.
3. Nutzung von Brauchwasser zur Bewässerung von Sportanlagen und Grünflächen durch Vereine
Höhe der Förderung pro m³ Fassungsvermögen: 500,00 €
Die Förderung ist auf 5.000,00 € je Förderantrag begrenzt, wobei höchstens 50 % der Baukosten durch Zuschüsse abgedeckt werden können.

VI. Schlussbestimmungen

Die Bewilligung der Anträge erfolgt im Rahmen der verfügbaren Fördermittel. Nicht benötigte Fördermittel können in das Folgejahr übertragen werden. Nicht berücksichtigte Förderanträge werden im Folgejahr vorrangig berücksichtigt.

Mit den Maßnahmen nach Ziffer 2 und 3 der Förderrichtlinie darf erst begonnen werden, wenn eine Bewilligung des Antrages vorliegt. Ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

Bei den Maßnahmen nach Ziffer 1 kann der Regenwasserspeicher bereits vor Antragstellung beschafft werden und der Nachweis über die Anschaffung zusammen mit dem Förderantrag eingereicht werden. In diesem Falle trägt der Antragsteller das Risiko, dass eine Förderung bei Nichteinhaltung der Förderkriterien nicht gewährt wird. Einer Förderung zugänglich sind nur Beschaffungsmaßnahmen nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie.

Für jedes antragsberechtignte Grundstück kann ein Antrag nur einmalig gestellt werden. Eine darüberhinausgehende Förderung wird ausgeschlossen.

Soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist, werden nur die Nettokosten der Berechnung der Förderung zu Grunde gelegt.

VII. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Simmern, 07.01.2022

gez.

(Michael Boos)
Bürgermeister

